

verweigern und ihn nicht als äthiopischen Staatsangehörigen in Anspruch nehmen. Demgegenüber dürfte dem Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit durch den Kläger lediglich sein Festhalten an der äthiopischen Staatsbürgerschaft entgegenstehen. Sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren, er könne seine eritreische Identität nicht nachweisen und erhalte deswegen keinen eritreischen Paß, ist nicht glaubhaft. Im jetzigen Eritrea sind seine – inzwischen verstorbenen – Eltern wohnhaft gewesen. Dort hat er bis zu seiner Ausreise im Jahre 1990 mit seiner Familie gelebt (vgl. Sitzungsniederschrift v. 1. 3. 1993, Petition v. 11. 2. 1994, Niederschrift zu seinem Asylbegehren). Schon eine Nachfrage in seinem Geburtsort dürfte den erforderlichen Aufschluß über seine eritreische Herkunft erbringen.

Unter diesen Gesamtumständen begibt sich der Kläger durch sein Festhalten an seiner (formalen) Staatsbürgerschaft Äthiopiens und der damit bewußt in Kauf genommenen Unmöglichkeit, einen eritreischen Paß zu erhalten, in eine Situation, in der keiner der beiden in Betracht kommenden Staaten ihm Schutz und Fürsorge zuteil werden läßt. Er ist insoweit – wie der Verfahrensbevollmächtigte in seiner Klageschrift zutreffend erwähnt – einem Staatenlosen ähnlich. Allerdings ist sein Fall in besonderem Maße der vom Bundesverwaltungsgericht bereits entschiedenen Konstellation vergleichbar, in welcher ein Ausländer freiwillig auf die Staatsangehörigkeit seines Heimatlandes verzichtet, eine neue Staatsangehörigkeit nicht erworben und aus diesem Grunde seine Staatenlosigkeit selbst verursacht und damit außerdem ein Abschiebungshindernis geschaffen hat. Für diesen Fall aber hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß es dann in aller Regel zumutbar ist, durch einen Antrag auf Wiedereinbürgerung die Voraussetzungen für eine Wiedereinreise in die Heimat zu schaffen (BVerwG, Urt. v. 24. 11. 1998, BVerwGE Bd. 108 S. 21). Eine Aufenthaltsbefugnis scheidet in dieser Fallkonstellation aus. Nach diesem Maßstab ergibt sich hier auf Grundlage der oben dargestellten Zusammenhänge, daß es dem Kläger zuzumuten ist, die eritreische Staatsangehörigkeit unter Verlust der äthiopischen zu erwerben. «

Einsender: Veröffentlichungskommission des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Beschluss vom 29. 1. 2001 – 13 S 413/00

Ausländergesetz § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 30 Abs. 4 (Aufenthaltsbefugnis zur Minderung der Sozialhilfebedürftigkeit)

Leitsatz der Redaktion:

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis die Chancen des Ausländers auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden und sich der Sozialhilfebezug verringert, steht § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen.

Sachverhalt: Der Antrag eines afghanischen Flüchtlingsehepaars mit drei Kindern auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 AuslG wurde wegen Sozialhilfebedürftigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG abgelehnt. Dem trat das von den Klägern angerufene Verwaltungsgericht in seinem Bescheidsurteil entgegen. Der Antrag der Ausländerbehörde auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

»Aus den in der Antragsbegründung dargelegten Gründen erweist es sich nicht als ernstlich zweifelhaft, dass das Verwaltungsgericht die Beklagte zu Recht ver-

pflichtet hat, die Anträge der Kläger auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach seiner Rechtsauffassung zu bescheiden. Das Verwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG stehe der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG wegen Vorliegens eines Ausnahmefalls nicht zwingend entgegen. Das Arbeitsamt Stuttgart habe der Erteilung einer Arbeitsberechtigung (§ 286 SGB III) für den Fall zugesichert, dass der Kläger zu 1) im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sei. Es sei somit hinreichend wahrscheinlich, dass sich die öffentlichen Mittel für den Lebensunterhalt der Familie infolge der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis verringern würden. Der mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG verfolgte Zweck werde damit nicht vereitelt, sondern gefördert, da wegen des verbindlich festgestellten Abschiebungshindernisses von der weiteren Anwesenheit der Kläger in Deutschland auch ohne Aufenthaltsgenehmigung auszugehen sei. Dem hält die Beklagte entgegen, diese Argumentation sei ein Zirkelschluss und gehe an dem eindeutigen Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 AuslG vorbei, ohne allerdings darzulegen, warum dies der Fall sein soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. In tatsächlicher Hinsicht stellt die Beklagte die Prognose, dass sich der Sozialhilfebezug der Kläger nach Erteilung der Aufenthaltsbefugnis jedenfalls verringern werde, nicht in Frage. Sie vertritt lediglich die Auffassung, die Kläger zu 1 und 2 hätten nicht den Nachweis erbracht, die ihnen – auch als Duldungsinhabern – eröffneten Möglichkeiten des Arbeitsmarktes ausgeschöpft zu haben. Darauf kam es für das Verwaltungsgericht, das maßgeblich auf die verbesserten Arbeitsmarktchancen nach Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen abgestellt hat, nicht ausschlaggebend an. Im übrigen hat das Verwaltungsgericht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (Urteil v. 17. 12. 1998 – 13 S 3121/96 –, InfAuslR 1999, 133) die Annahme eines Ausnahmefalls – selbstständig tragend – darauf gestützt, dass das der freiwilligen Ausreise und der Abschiebung der Kläger entgegenstehende Hindernis (hier aus § 53 Abs. 4 AuslG) auf unabsehbare Zeit fortbesteht. Dem setzt die Antragsbegründung nichts entgegen. Ob sich die Kläger – neben § 30 Abs. 3 AuslG – auf § 32 AuslG in Verbindung mit der Anordnung des Innenministeriums über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. 1. 2000 (Az. 4 – 1340/29 –) berufen können, war für das Verwaltungsgericht schließlich ohne Belang. «

Einsender: Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Rolf Gutmann, Stuttgart.

Oberverwaltungsgericht Berlin
Beschluss vom 9. 1. 2001 – OVG 8 S N 234.00

Ausländergesetz § 9 Abs. 3 (Keine Betretenserlaubnis zur Wahrnehmung eines verwaltungsgerichtlichen Termins wegen des weiteren Aufenthalts)